



Schulpflicht und Teilnahmepflicht

An alle Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule über die im Schulverwaltungsblatt 12/2016 veröffentlichten Bestimmungen über die **Schulpflicht** (§63 NSchG) und die **Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen** (§58 NSchG) sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu informieren. Diese Regelungen sind für alle bindend.

Die Pflicht zur *regelmäßigen Teilnahme* am Unterricht bezieht sich auf die *Unterrichtsstunden* und die *verbindlichen Veranstaltungen* der Schule. Das sind insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden (z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder auch die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen.

Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler *mehrere Stunden* oder an *ganzen Tagen* nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

Es genügt zunächst eine *mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung*. Spätestens am **dritten Tage** nach Rückkehr in die Schule muss uns eine *schriftliche Mitteilung* (im Lerntagebuch) vorliegen.

Bei *längeren Erkrankungen* oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die *Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung* verlangen.

Bei **unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen** ist die Schule **verpflichtet**, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der **ersten ungeklärten Fehlzeit** zu informieren. Es ist ein **Gespräch** mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären.
- Setzt sich das unentschuldigte Fehlen fort (*spätestens bei **drei unentschuldigten Versäumnissen***), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per **Anschreiben** darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert wird.
- Bei **Fortsetzung** des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das **Ordnungsamt** und das **Jugendamt**. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert v.d.Lieth, Schulleiter